

Bade- und Platzordnung Freizeitzentrum Weißbachmühle



§ 1 Zweck

Die Bade- und Platzordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Freizeitzentrum. Sie ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich und gilt für den gesamten Bereich des Freizeitentrums.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Badewehers steht grundsätzlich allen Personen frei.
2. Kindern unter 10 Jahren und sonstigen der Aufsichtspflicht unterliegenden Personen ist die Benutzung nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Von der Benutzung des Freizeitentrums ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten

§ 3 Eintritt

Der Eintritt zum Gelände des Badewehers ist kostenlos. Jeder Badegast erkennt mit Zutritt zum Badegelände die Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 4 Aufsichtspersonal

Im Freizeitzentrum ist keine Badeaufsicht vorhanden. Das Baden geschieht daher auf eigene Gefahr. Anordnungen des Personals der Stadt Merkendorf und des Kiosk-Pächters, die das Hausrecht ausüben, ist Folge zu leisten.

§ 5 Reinigung des Badewassers

Das Badewehwasser wird nicht mit Desinfektionsmitteln sondern über natürliche Regenerationsbereiche und Pflanzenfilter gereinigt. Aufgrund der fehlenden Desinfektion des Badewassers kann ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht ausgeschlossen werden. Dieses Risiko erhöht sich mit Zunahme des Badebetriebes.

§ 6 Verhalten im Badegelände

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zuwiderläuft. Die Einrichtungen des gesamten Freizeitentrums sind pfleglich zu behandeln.

Nicht gestattet ist:

- a) das Campen oder Übernachten auf den nicht als Zeltplatz ausgewiesenen Flächen am Badegelände.
- b) das Mitbringen von Tieren
- c) das Wegwerfen von Glas oder anderen Gegenständen
- d) die Benutzung von Behältern aus Glas im Bade- und Liegebereich
- e) das Hineinspringen vom Beckenrand sowie von den Holzstegen ins Wasser
- f) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen ins Wasser
- g) das Betreten des Regenerations- und Biotopbereichs einschließlich der Umrandungen
- h) das Verschmutzen des Wassers
- i) die unbefugte Entnahme von Rettungsgeräten.

Das Benutzen von Musikinstrumenten, Radios etc. ist nur gestattet, wenn dadurch andere Gäste nicht belästigt werden.

§ 7 Badebekleidung

Jeder Badegast muss Badebekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht. Kleinkinder dürfen das Bad und die Einrichtungen nur mit wasserdichten Windeln oder wasserdichter Badebekleidung benutzen.

§ 8 Haftung der Badegäste

Jeder Badegast (bzw. der Aufsichtspflichtige oder Erziehungsberechtigte) haftet der Stadt Merkendorf für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen des Freizeitentrums. Die Badegäste benutzen den Badeweiher einschließlich aller vorhandenen Einrichtungen auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht zu erkennen waren, haftet die Stadt Merkendorf nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt im Besonderen für Wertgegenstände wie Geld, Uhren, Schmuck und dergleichen.

§ 9 Öffnungszeiten, Park-, Zeltplatzgebühren und Wassertiefen

Das Freizeitzentrum Weißbachmühle ist von Mai bis September täglich von 10:00 – 20:00 Uhr geöffnet.

Das Baden nach Einbruch der Dunkelheit bis 06:00 Uhr ist verboten.

Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkflächen erlaubt. Gebührenpflichtiges Parken von Mai – September, täglich von 08:00 – 18:00 Uhr. Den Parkscheinautomaten finden Sie auf dem Parkplatz.

Zeltplatzbesucher melden sich beim Platzwart. Er nimmt die Zeltplatzeinteilung vor und vereinnahmt die Zeltplatzgebühren.

Die Wassertiefen betragen im Nichtschwimmerbereich 0,00 m – 1,35 m, im Schwimmerbereich 1,35 m – 4,00 m.

§10 Inkrafttreten

Diese Badeordnung wurde vom Stadtrat der Stadt Merkendorf beschlossen und tritt zum 01. Mai 2018 in Kraft. Bei Zuwiderhandlung gegen die Badeordnung behält sich die Stadt Merkendorf (Hausrechtsinhaber) vor ein Platz- bzw. Badeverbot auszusprechen.

Der Bürgermeister der Stadt Merkendorf